

Publikation für das Fürstentum Liechtenstein

## Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Fund Solutions

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

### I. Anpassung des Fondsvertrags

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

#### 1. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen § 20

Ziff. 2 soll neu wie folgt lauten:

«Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

- a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Prüfungsgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Umbrella-Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
- h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
- k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden;
- l. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- o. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- p. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

Ziff. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

«Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur **Entschädigung** Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen **Retrozessionen und Rabatte** gewährt werden. **Zusätzlich können Anleger auch Seeding-Vereinbarungen mit UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) eingehen, wobei die Seeding-Gebühren nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) bezahlt werden. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Seeding-Vereinbarungen gewährt werden.»**

## **2. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen**

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrages vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

### **II. Anpassung des Prospekts**

Der Prospekt wird entsprechend angepasst.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a. - g. KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen nicht der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die unter I. Ziff. 1 aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung der Anteile in bar verlangt werden kann.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel, Zürich und Vaduz, 14. Januar 2025

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

State Street Bank International GmbH, München,  
Zweigniederlassung Zürich  
Kalanderplatz 5  
CH-8045 Zürich

Zahlstelle in Liechtenstein  
Liechtensteinische Landesbank AG  
Städtle 44  
9490 Vaduz

24.395